

Deutscher Lehrerverband Hessen	
Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394
Edith Krippner-Grimme	e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de



Neuental, den 02.03.2015

An das
Hessische Kultusministerium
- z. Hd. Frau Schneckenbühl -
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Beteiligungsverfahren Erlass „Suchtprävention in der Schule“

hier: Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes (dlh)

Sehr geehrte Frau Schneckenbühl,

der dlh dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Erlassentwurf.

Die Position des dlh zu diesem Themenkomplex wird in ihrer Gänze beschrieben durch die Einzelstellungen seiner Mitgliedsverbände (GLB, HPhV und VDL; s. u.).

Nachstehend möchte ich mich deshalb auf Hinweise zu zwei Aspekten des Erlasses beschränken:

1. Punkt 3.1, Absatz 4, 1. Satz: „Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer für Suchtprävention erhält durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die notwendige Unterstützung bei ihrer bzw. seiner Arbeit.“

Diese Formulierung ist im Hinblick auf die notwendige (zeitliche) Entlastung der Beratungslehrkraft zu präzisieren. Der **dlh** hält es für dringend erforderlich, den Beratungslehrkräften ein ausreichendes Zeitkontingent in Form von Anrechnungsstunden zu garantieren und zur Verfügung zu stellen. Punkt 3.2, letzter Absatz beschreibt die Möglichkeit der Verteilung von Anrechnungsstunden durch die Schulaufsichtsbehörde nach Ansicht des **dlh** zu vage.

Der **dlh** fordert die Garantierung eines ausreichenden Kontingents, im Sinne der Transparenz für Schulen und Beratungslehrkräfte festgeschrieben in der Pflichtstundenverordnung.



2. Punkt 3.2, Absatz 2, Spiegelpunkt 6: „Beratung der Schulen in Fragen zur Suchtproblematik, zu gesundheitlich riskanten Konsum- und Verhaltensmustern, zu illegalen Drogen (Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) sowie bei Verstößen gegen schulische Konsumverbote“

Die Aufzählung sollte ergänzt werden um einen Hinweis auf die drogenähnlichen Produkte, die zurzeit noch nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Bezugsinhalte der als Anlage beigegeführten Stellungnahmen des BundesElternRates und des Deutschen Philologenverbandes (DPhV) mit der dringenden Empfehlung der Unterstützung der dort vorgebrachten Anliegen und Initiativen.

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme,
Landesvorsitzende des dlh)

Anlagen:

Pressemitteilung des Deutschen Philologenverbandes vom 29.01.2015:
Philologenverband warnt vor den bei Jugendlichen immer beliebter werdenden "Kräutermischungen"

Pressemitteilung des BundesElternRates vom 21.02.2015: **Kinder und Jugendliche müssen vor E-Shishas und E-Zigaretten geschützt werden**

